

## Infoblatt – Änderung des Familienstandes und Versicherungen

Sie wollen heiraten? Oder sich scheiden lassen? In beiden Fällen sollten Sie Ihre Versicherungen überprüfen und aktualisieren, damit Sie später keine Überraschung erleben. Die Änderung Ihres Familienstandes kann sich auf Ihre Versicherungen auswirken.

Unabhängig davon, dass Sie generell jeden Versicherungsvertrag zum Laufzeitende ordentlich kündigen können, gelten bei Hochzeiten und Scheidungen möglicherweise spezielle Regelungen. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Ihre Versicherungsverträge müssen Sie anpassen, wenn sich Ihr Name ändert. Das kann sein aufgrund Heirat oder Lebenspartnerschaft. Notwendig ist die Anpassung aber auch, sofern Sie Ihren Geburtsnamen nach Scheidung oder Auflösung Ihrer Lebenspartnerschaft wieder annehmen.

Solange Sie nur getrennt leben, ändert sich an Ihren gemeinsamen Versicherungen nichts. Lassen Sie sich hingegen scheiden oder Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben, sollten Sie Ihre Versicherungen kontrollieren. Sind Sie Versicherungsnehmer, führen Sie den Vertrag weiter. Sind Sie jedoch „nur“ mitversicherte Person, müssen Sie sich um neuen Versicherungsschutz kümmern.

- 1. Eheschließung und eingetragene Lebenspartnerschaft**
- 2. Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft**

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen geben. Die Erläuterungen ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung und stellen nicht die abschließende Bewertung durch den Bund der Versicherten e. V. dar.

Der Bund der Versicherten e. V. ist mit mehr als 50.000 Mitgliedern Deutschlands größte unabhängige und gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation für Versicherte. Wir informieren jedermann über allgemeine Fragen zu privaten Versicherungen. Mitglieder werden darüber hinaus individuell beraten und erhalten gezielt Informationen zu geeigneten Tarifen.

## 1. Eheschließung und eingetragene Lebenspartnerschaft

### Krankenversicherung

#### **Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)**

Sie haben kein oder nur ein geringes Einkommen? Dann können Sie über Ihren Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner in der GKV beitragsfrei mitversichert werden. Sie müssen dazu aber diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland.
- Sie sind selbst nicht freiwillig versichert oder genießen Versicherungsfreiheit.
- Sie sind nicht versicherungspflichtig oder davon befreit (Ausnahme: Studenten und Praktikanten).
- Sie sind nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig.
- Ihr Gesamteinkommen liegt monatlich unter 425 Euro (2017) oder bei geringfügig Beschäftigten unter 450 Euro (2017)

#### **Private Krankenversicherung (PKV)**

In der PKV muss für jede versicherte Person eine eigene Prämie bezahlt werden. Die Prämienhöhe richtet sich nach Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand bei Vertragsschluss und nach dem jeweiligen Tarif. Je umfangreicher Sie den Leistungskatalog wählen, desto höher fällt Ihre Prämie aus.

### Privathaftpflichtversicherung

Sie brauchen in Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft nur einen Haftpflichtversicherungsvertrag. Haben Sie und Ihr Partner jeweils eine eigene Police, können Sie die zuletzt abgeschlossene aufheben lassen. Darüber müssen Sie aber auch den Versicherer des dann noch gültigen Vertrages informieren. Wurde der nach einem „Singletarif“ abgeschlossen, wird die Police umgestellt und die Prämie neu berechnet.

## **Risikolebensversicherung**

Wenn Sie Ihre Partnerin oder Ihren Partner auch über Ihren Tod hinaus wirtschaftlich versorgen wollen, sollten Sie sich rechtzeitig um die Hinterbliebenenabsicherung kümmern. Das ist nicht nur bei finanzieller Abhängigkeit wichtig, sondern auch, wenn nach Ihrem Tod noch Kredite abzuzahlen sind.

Eine Variante ist die „verbundene Risikolebensversicherung“, die auch als „Risikolebensversicherung auf zwei Leben“ bezeichnet wird. Bei dieser Vertragsform sind beide Partner versichert. Ausgezahlt wird die Versicherungssumme allerdings nur einmal, sobald der erste Partner stirbt. Vorteil dieser Variante: Sie zahlen dafür weniger Prämie als für zwei Einzelpolicen.

Nachteil: Nachdem der Versicherer gezahlt hat, endet der Vertrag. Der Überlebende hat dann keinen Versicherungsschutz mehr. Meist fällt die Ersparnis bei der „verbundenen Risikolebensversicherung“ nur sehr gering aus.

Wenn Sie Kinder haben oder in der Zukunft bekommen möchten, unterschreiben Sie am besten jeder eine Risikolebensversicherung, um sich gegenseitig abzusichern.

**Tipp:** Sie können den Vertrag auch so gestalten, dass Sie das Leben Ihres Ehegatten, Ihres eingetragenen Lebenspartners oder Ihres Partners versichern. Der ist dann „versicherte Person“. Sie selbst sind dabei Vertragsinhaber, also Versicherungsnehmer und am Ende sind Sie auch Bezugsberechtigter. So sparen Sie möglicherweise Erbschaftssteuer. Für Verheiratete und eingetragene Lebenspartner gilt bei Erbschaften ein Steuerfreibetrag von 500.000 Euro, für Unverheiratete oder nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Lebende dagegen nur ein Freibetrag von 20.000 Euro, soweit der Partner in einem Testament bedacht ist.

**Wichtig:** Bringen Sie in die Partnerschaft eine Risikolebensversicherung mit ein, sollten Sie das Bezugsrecht anpassen. So bekommt im Falle Ihres Todes Ihr Partner die Versicherungsleistung.

## **Berufsunfähigkeitsversicherung**

Im Wege der Nachversicherung kann bei Heirat der Berufsunfähigkeitsschutz erhöht werden, sofern der Vertrag dies so vorsieht.

### **Kfz-Versicherung**

Ihre Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft hat möglicherweise direkten Einfluss auf Ihre Kfz-Versicherung. Falls Sie nämlich nur einen bestimmten Personenkreis als Fahrer für Ihr Fahrzeug festgelegt haben, sollten Sie diesen auf Ihren Partner ausweiten, wenn er ebenfalls das Auto nutzt.

### **Hausratversicherung**

Als Eheleute oder eingetragene Lebenspartner brauchen Sie nur eine Hausratversicherung. Falls Sie beim Einziehen in die gemeinsame Wohnung jeder einen eigenen Vertrag haben, besteht eine unnütze Doppelversicherung.

Möglicherweise ist Ihr Versicherer bereit, den jüngeren Vertrag aufzuheben. Einen Anspruch darauf haben Sie aber nicht. Sonst bleibt Ihnen nur die ordentliche Kündigung: Die sollten Sie per Einschreiben-Rückschein auf den Weg bringen. Sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf bei Ihrem Versicherer sein. Diesen Termin können Sie aus Ihrem Versicherungsschein ablesen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie jedoch, wenn sich Ihre Versicherungsprämie erhöht, weil Sie in eine andere Tarifzone umgezogen sind.

**Tipp:** Bei Zusammenzug sollten Sie die Versicherungssumme überprüfen und gegebenenfalls dem Wert Ihres Hausrates anpassen.

### **Rechtsschutzversicherung**

Es gibt keinen Grund dafür, dass jeder von Ihnen eine eigene Rechtsschutzversicherung für die gleichen Angelegenheiten hat. Um diese Doppelversicherung zu beenden, können Sie den Vertrag mit dem geringeren Versicherungsumfang kündigen. Die verbleibende Police können Sie gemeinsam nutzen.

### **Wohngebäudeversicherung**

Der Versicherungsschutz ist an Ihre Immobilie und nicht an Sie als Personen geknüpft. Wenn Sie in das Haus Ihres Partners ziehen und auch Miteigentümer werden, sollten Sie nach dem Grundbucheintrag sofort Ihren Versicherer darüber informieren. Denn stehen Sie und Ihr Partner als Eigentümer im Grundbuch, sind Sie auch beide Versicherungsnehmer. Kaufen Sie ein Gebäude, übernehmen Sie automatisch die Wohngebäudeversicherung des Verkäufers.

### **Auslandsreisekrankenversicherung**

Wenn Sie Ihre Hochzeitsreise im Ausland verbringen, sollten Sie eine Auslandsreisekrankenversicherung besitzen. Die gesetzliche Krankenkasse zahlt für Sie als Urlauber im Ausland Behandlungskosten in der üblichen Höhe des Gastlandes, maximal aber das, was in Deutschland geleistet würde. Die Auslandsreisekrankenversicherung ist für Sie also wichtig, weil diese normalerweise die Differenzkosten übernimmt, die dabei entstehen können. Ebenfalls versichert ist der Rücktransport in die Heimat, allerdings meistens nur, wenn er medizinisch notwendig ist. Das ist für Sie selbst dann interessant, wenn Sie privat versichert sind, denn nicht in allen Tarifen sind diese Kosten mitversichert.

### **Unfallversicherung**

Bei der Unfallversicherung ändert sich für Sie nichts. Nur sofern Sie Ihren Namen ändern, müssen Sie das Ihrem Versicherer mitteilen. Haben Sie eine Todesfalleistung vereinbart, sollten Sie das Bezugsrecht möglicherweise anpassen.

## **2. Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft**

Solange Sie nur getrennt leben verändert sich Ihr Versicherungsstatus noch nicht. Anders ist es jedoch bei rechtskräftiger Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Dann sollten Sie Ihre Versicherungen überprüfen.

Allgemein führt der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer den Vertrag fort. Der mitversicherte ehemalige Partner muss sich um eine eigene Versicherungspolice bemühen. Zunächst sollten Sie also feststellen, wer in welchem Versicherungsvertrag Versicherungsnehmer war oder „nur“ mitversicherte Person.

## **Krankenversicherung**

### **Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)**

Sie waren in der GKV Ihres bisherigen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners mitversichert? Dann müssen Sie sich jetzt innerhalb von drei Monaten um eine eigene Mitgliedschaft kümmern, damit Sie Ihren Krankenversicherungsschutz nicht verlieren.

Haben Sie Kinder und sind sowohl Sie als auch Ihr Ex-Partner in der GKV versichert, können Sie wählen, in welcher Krankenkasse Sie Ihre Kinder nach der Scheidung versichern wollen.

Ist einer von Ihnen gesetzlich und der andere privat versichert, können Sie Ihre Kinder in der GKV mitversichern.

### **Private Krankenversicherung (PKV)**

In der PKV ändert sich für Sie nichts, wenn Sie beide bisher einen eigenen Vertrag hatten. Verfügten Sie allerdings über nur einen Vertrag, sollten Sie diesen von Ihrem Krankenversicherer in zwei Verträge aufteilen lassen. Dadurch werden Sie jeweils zu eigenständigen Versicherungsnehmern und müssen nicht mehr über Ihren Partner abrechnen.

Waren Ihre Kinder bisher privat versichert, können sie das auch nach Ihrer Scheidung bleiben. Die Prämie ist als angemessener Unterhalt des Kindes anzusehen, wenn Sie als Unterhaltspflichtiger in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und nach der Trennung weiter privat krankenversichert bleiben (Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 19. Januar 2010, Az. 11 UF 620/09).

### **Private Haftpflichtversicherung**

In der Privathaftpflichtversicherung sind Sie bei Ihrem Partner auch während der Trennungsphase weiterhin mitversichert. Das ändert sich mit dem Ausspruch der Scheidung.

**Tipp:** Am besten kümmern Sie sich schon im Trennungsjahr so früh wie möglich um einen eigenen Vertrag. Denn Ihr Versicherungsschutz könnte, ohne dass Sie davon erfahren, wegfallen, wenn beispielsweise der Versicherungsnehmer die Prämie nicht zahlt oder möglicherweise einen neuen Partner mitversichert. Gemeinsame Kinder bleiben über die Police der Eltern versichert.

### **Lebensversicherung**

Nach einer Trennung können Sie das Bezugsrecht ändern lassen. Nur wenn der Ex-Partner als unwiderruflich begünstigt eingetragen ist, können Sie das nicht ohne seine Zustimmung erreichen. Bei einer Risikolebensversicherung sollten Sie prüfen, ob Sie den Vertrag überhaupt noch benötigen.

### **Kfz-Versicherung**

Sie schaffen sich nach der Trennung ein neues Kfz an, weil Sie das Ihres ehemaligen Partners nicht mehr mitbenutzen können? Oder war Ihr Fahrzeug während der Ehe über Ihren Partner versichert? Dann brauchen Sie eine eigene Kfz-Versicherung. Meist stufen die Versicherer in solchen Fällen in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ ein. Das bedeutet, Sie haben einen Beitragssatz von häufig 100 Prozent zu zahlen. Das trifft jedoch nur zu, wenn Sie Ihren Führerschein bereits länger als drei Jahre haben. Falls in den letzten sieben Jahren ein eigener Kfz-Versicherungsvertrag bestand, können Sie diesen reaktivieren.

**Ausnahme:** Hatten Sie keinen eigenen Vertrag, können Sie den Schadenfreiheitsrabatt Ihres Partners nur übernehmen, wenn dieser zustimmt. Zur Mitwirkung an der Übertragung ist er verpflichtet, wenn das Fahrzeug während der Ehe überwiegend von Ihnen gefahren wurde (Landgericht Flensburg, Urteil vom 7. Juni 2006, Az. 1 T 30/06).

**Tipp:** Sprechen Sie mit dem Versicherer Ihres ehemaligen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners. Manche bieten nämlich bei Scheidung Tarife an, die den früheren Schadenfreiheitsrabatt anteilig berücksichtigen.

### **Hausratversicherung**

Die Hausratversicherung bleibt prinzipiell bei Ihnen als Versicherungsnehmer. Sind Sie der ausziehende Partner, nehmen Sie sie mit in Ihre neue Wohnung. Interessant: Diese Police gilt trotz Auszugs für beide Wohnungen noch bis zu drei Monate nach der nächsten Prämienfälligkeit. Ihr Ex-Partner muss bei Bedarf spätestens dann einen eigenen Vertrag abschließen.

**Tipp:** Sie sollten Ihrem Versicherer nach dem Umzug unbedingt Ihre neue Adresse mitteilen. Noch wichtiger: Prüfen Sie auf jeden Fall, ob Ihre Versicherungssumme noch dem tatsächlichen Hausratwert entspricht.

### **Rechtsschutzversicherung**

Wenn Sie über die Rechtsschutzversicherung Ihres Partners mitversichert waren, endet das für Sie mit dem Tag der Scheidung oder der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Sie sollten möglichst schon während der Trennungsphase einen eigenen Vertrag abschließen. Das bewahrt Sie davor, Versicherungsschutz zu verlieren. Das kann schnell passieren, wenn Ihr Partner jemand anderen mitversichert, die Prämie nicht mehr bezahlt oder den Vertrag kündigt.

Achten Sie aber darauf, dass Ihr neuer Vertrag unmittelbar an den alten anschließt, so dass keine Lücke im Rechtsschutz entsteht und Sie keine Wartezeit hinnehmen müssen. Wie auch immer Sie verfahren, eines ist sicher: Ihre Kinder sind mitversichert.

### **Wohngebäudeversicherung**

Solange sich an Ihren Eigentumsverhältnissen nichts ändert, bleibt auch bei der Wohngebäudeversicherung alles wie gehabt. Denn wer im Grundbuch steht, kann Versicherungsnehmer sein. Daran ändert auch die Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nichts. Sind Sie und Ihr ehemaliger Partner im Grundbuch eingetragen, können Sie beide Versicherungsnehmer sein. Sie beide sind dann als Eigentümergemeinschaft dafür verantwortlich, dass der Beitrag bezahlt wird.

Verkaufen Sie Ihre Immobilie, muss der neue Eigentümer die Versicherung übernehmen. Er hat allerdings die Möglichkeit, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und einen neuen abzuschließen.

### **Auslandsreisekrankenversicherung**

Wenn Sie eine Auslandsreisekrankenversicherung haben, führen Sie als Versicherungsnehmer nach Scheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft den Vertrag fort. Ihr bis dahin in der Familienpolice mitversicherter Partner muss bei Bedarf eine neue Auslandsreisekrankenversicherung abschließen.

### **Unfallversicherung**

Ihre Unfallversicherung ist von Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht betroffen. Sie müssen gegebenenfalls Ihren neuen Namen eintragen lassen. Haben Sie eine Todesfallleistung vereinbart, sollten Sie das Bezugsrecht möglicherweise anpassen.



**Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:**

Bund der Versicherten e. V.  
Tiedenkamp 2  
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: 04193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: 04193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: 04193-94221

E-Mail: [info@bunddersicherten.de](mailto:info@bunddersicherten.de)

Internet: [www.bunddersicherten.de](http://www.bunddersicherten.de)

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Vorstandssprecher), Mario Leuner